

Leistungstyp 4 a

Ambulant Betreutes Wohnen für erwachsene Menschen mit psychischer Erkrankung

Vertragskommission nach SGB XII / beschlossen am 24. Januar 2014

Handzeichen LAG FW



Handzeichen Senatorin für Soziales



1. Kurzbeschreibung/ Begriff/ Rechtsgrundlage	<p>Ambulant Betreutes Wohnen ist ein ambulantes Leistungsangebot der Eingliederungshilfe gem. § 54 Abs. 1 SGB XII in Verb. mit § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX für den Personenkreis erwachsener Menschen mit psychischer Erkrankung nach § 53 SGB XII und nach § 3 der Verordnung zu § 60 SGB XII, die in einer Wohnung oder in einer Wohngemeinschaft leben und der Förderung und Unterstützung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft bedürfen.</p> <p>Die Betreuung findet im Wesentlichen entweder in der eigenen Wohnung des Menschen mit psychischer Erkrankung oder in einer Wohnung oder einer Wohngemeinschaft statt, deren Vermieter auch der Träger des Betreuten Wohnens sein kann.</p>
2. Personenkreis	<p>Ambulant Betreutes Wohnen können volljährige Menschen mit einer wesentlichen psychischen Erkrankung erhalten,</p> <ul style="list-style-type: none"> • deren Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft eingeschränkt ist, • die mit einer ambulanten psychiatrischen und/oder psychotherapeutischen Behandlung - ggf. mit zusätzlich verordneter ambulanter nichtärztlicher Therapie oder Pflege nicht ausreichend versorgt sind • und die in der Lage sind, einen Teil des Tages und/oder tageweise sowie nachts in der Regel ohne persönliche Betreuung und Unterstützung zu leben.
3. Zielsetzung	<p>Das ambulant Betreute Wohnen hat zum Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Menschen mit einer seelischen Behinderung zu befähigen, in einem soweit als möglich normalen sozialen Kontext den bestmöglichen Gebrauch von seinen Fähigkeiten zu machen und soweit als möglich unabhängig von Unterstützungsmaßnahmen zu werden; • die Teilhabe an allgemeinen Angeboten im Bereich Arbeit, Bildung, Kultur, Freizeit, Gesundheitsförderung und Alltagsunterstützung durch Unterstützung bei der Überwindung mit der Behinderung zusammenhängender Barrieren zu ermöglichen; • die Inanspruchnahme aller zur Überwindung der behindertenbedingten Einschränkungen zur Verfügung stehenden Rehabilitationsangebote zu ermöglichen; • die Selbsthilfemöglichkeiten zu stärken; • eine Stabilisierung der Lebenssituation zu erreichen und • längere Aufenthalte in stationären Einrichtungen zu vermeiden.
4. Leistungen	
4.1. Unterkunft und Verpflegung	<p>Unterkunft und Verpflegung sind nicht Leistungsbestandteil des ambulant Betreuten Wohnens.</p> <p>Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, erhalten Leistungsberechtigte des ambulant Betreuten Wohnens bei entsprechender Bedarfslage Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung nach SGB XII oder Leistungen der Grundsicherung für erwerbsfähige Arbeitssuchende nach SGB II.</p>



4.2. Art, Inhalt und Umfang der Leistungen	<p>Die personenbezogenen Leistungen orientieren sich an den im Rahmen des Gesamtplanes nach § 58 SGB XII und den im Begutachtungsverfahren festgestellten individuellen Hilfebedarfen. Inhalt, Umfang und die zeitliche Organisation wird im Einzelfall auf der Grundlage der jeweiligen Begutachtung festgelegt.</p> <p>Die Leistungen werden als Beratung, Begleitung und Unterstützung, Erschließung von Hilfen im Umfeld, Anleitung, stellvertretende Ausführung, zielgerichtete Förderung und Betreuung regelmäßig im Rahmen des begutachteten Betreuungsinhaltes und Betreuungsumfanges erbracht und überprüft. Die Hilfen können individuell oder im Rahmen von Gruppenangeboten geleistet werden.</p> <p>Der Leistungserbringer schließt mit dem / der Betreuten einen Betreuungsvertrag. In dem Vertrag sind die vom Sozialhilfeträger bewilligte Zielsetzung, Inhalt und Umfang der Leistungen sowie Mitwirkungserfordernisse und –rechte der Betroffenen zu beschreiben. Der Betreuungsvertrag wird vor Beginn einer Maßnahme abgeschlossen. Der Vertrag ist dem Sozialhilfeträger zu übermitteln.</p>
4.3. Direkte personenbezogene Leistungen	<p>Zu den direkten personenbezogenen Leistungen (Kontaktzeiten) gehören Förder- und Unterstützungshilfen einschließlich Koordination und Behandlungsplanung. Die Ausgestaltung der Hilfen entspricht den im Begutachtungsinstrument aufgeführten Lebensbereichen/Hilfebereichen.</p>
4.4 Indirekte personenbezogene Leistungen	<p>Zu den indirekten Leistungen gehören die Förderung und Pflege von Kontakten zu Angehörigen sowie Personen des unmittelbaren Wohnumfeldes, die Zusammenarbeit mit rechtlichen Betreuern, mit Werkstätten und Tagesstätten, mit niedergelassenen Ärzten, Kliniken und psychiatrischen Behandlungszentren sowie anderen externen Fachkräften und Kooperationspartnern, mit Ämtern und Behörden sowie die aktive Beteiligung an der Begutachtung und Hilfeplanung und deren Fortschreibung einschl. der zeitnahen Erstellung von Entwicklungs-/Verlaufsberichten sowie Teilnahme an Fallkonferenzen.</p>
4.5 Sonstige Leistungen	<p>Zu den sonstigen Leistungen gehören insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Organisation und Leitung des Dienstes, Fall-, Teambesprechungen, Arbeitskreise etc. • Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit • Fortbildung und Supervision • Qualitätssichernde Maßnahmen • Dokumentation • Fahrten und Wegezeiten
4.6 Leistungsausschluss/ Berücksichtigung anderer Leistungen	<p>Zu den Leistungen des Ambulant Betreuten Wohnens gehören nicht Leistungen, für die andere Leistungsträger vorrangig zuständig sind. Die Leistungserbringer unterstützen die Leistungsberechtigten bei der Beantragung weiterer Leistungen, auf die diese einen Anspruch haben.</p>
5. Personal	
5.1 Allgemeine Anforderungen an die personelle Ausstattung	<p>Die Personalausstattung richtet sich nach den in quantitativer und qualitativer Hinsicht erforderlichen Betreuungsleistungen.</p>



5.2 Betreuungspersonal	Die Betreuung erfolgt überwiegend durch Fachkräfte wie z.B. Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen, Pflegefachkräfte, Ergotherapeuten sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen bzw. auch - höchstens zu 20% - durch Nichtfachkräfte mit Zielgruppenerfahrung.
5.3 Anzahl Betreuungspersonal	<p>Die Anzahl der Personalstellen für die Betreuung richtet sich nach der Anzahl der Leistungsberechtigten in den jeweiligen Hilfebedarfsgruppen (HBG).</p> <p>Hilfebedarfsgruppe 1: Personalschlüssel 1 zu 11,66 Hilfebedarfsgruppe 2: Personalschlüssel 1 zu 7,81 Hilfebedarfsgruppe 3: Personalschlüssel 1 zu 5,22 Hilfebedarfsgruppe 4: Personalschlüssel 1 zu 3,36 Hilfebedarfsgruppe 5: Personalschlüssel 1 zu 2,36</p> <p>Die den HBG hinterlegten Betreuungsschlüsseln enthalten alle direkten, indirekten und sonstigen Leistungszeiten sowie die üblichen Ausfallzeiten durch Urlaub, Krankheit, Fortbildung etc.</p>
5.4 Rufbereitschaft	*)
5.5 Tagesstruktur	Arbeit und Beschäftigung sind keine Leistungen des Betreuten Wohnens.
5.6 Fachliche Leitung/ Koordination	Die fachliche Leitung/Koordination umfasst die fachlich-pädagogische Leitung sowie die Koordination und Qualitätssicherung der Leistungserbringung; die dazu erforderlichen Stellen sind in der Regel nach dem Personalschlüssel von 1 zu 45 zu ermitteln.
5.7 Hauswirtschaft/ Reinigung	Umfasst in Wohnangeboten in Gruppen die notwendigen Leistungen zur Pflege der gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten und Ausstattungsgegenstände.
5.8 Haustechnik	Umfasst in Wohnangeboten in Gruppen die notwendigen Leistungen zur Instandsetzung und -haltung der gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten und Ausstattungsgegenstände.
5.9 Geschäftsführung und allgemeine Verwaltung	Zu gewährleisten ist eine ordnungsgemäße und an den Grundsätzen der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ausgerichtete Geschäftsführung und Verwaltung.
6. Räumliche und sächliche Ausstattung (betriebsnotwendige Anlagen)	<p>Vorzuhalten ist die notwendige räumliche und technische Ausstattung für Leitung, Koordination, Verwaltung und (mobilen) Einsatz der Betreuungskräfte.</p> <p>Bei Wohnangeboten in Gruppen gehören ggfs. auch die Ausstattung von gemeinschaftlich genutzten Räumen (z.B. Gemeinschaftsküche; Gruppenraum u. ä.) und damit verbundene technischen Vorrichtungen und Anlagen zum Leistungsumfang.</p>

*) Vereinbarungen über eine Rufbereitschaft können im Rahmen von Einzelverhandlungen erfolgen.

<p>7. Qualität</p>	<p>Strukturqualität</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einhalten aller Verträge und gesetzlicher Auflagen • Vorliegen eines Betreuungsvertrages, • Betreuung auf der Basis eines schriftlichen Konzeptes • regelmäßige Fallbesprechungen, bedarfsgerechte Team- und Fallsupervision u. bedarfsgerechter Fort- und Weiterbildung • Kooperation im Versorgungssystem <p>Prozessqualität</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung, Umsetzung, Überprüfung, Fortschreibung, Dokumentation und Koordination des individuellen Hilfeplanes unter Einbeziehung der Betroffenen, seiner Angehörigen und sonstigen Bezugspersonen • flexible und bedarfsgerechte Dienstplangestaltung <p>Ergebnisqualität</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grad der Zufriedenheit der Leistungsempfänger • regelmäßige Überprüfung und Reflexion des Zielerreichungsgrades gemäß der individuellen Hilfeplanziele • Überprüfung der fachlichen Angemessenheit und Umsetzung der Maßnahmen
<p>8. Vergütung</p>	<p>Die Leistungen des ambulant betreuten Wohnens werden vergütet durch</p> <ol style="list-style-type: none"> a.) nach Hilfebedarfsgruppen gewichtete Maßnahmepauschalen zur Abgeltung der sich aus den jeweiligen Betreuungsschlüsseln ergebenden direkten und indirekten Leistungszeiten und zur anteiligen Deckung des sonstigen, der Betreuung nicht direkt zurechenbaren Leistungsaufwands für Leitung, Verwaltung und Sachmitteleinsatz, b.) eine Grundpauschale zur anteiligen Abdeckung der Leistungen für Geschäftsführung, Verwaltung und Sachmitteleinsatz, soweit nicht durch a.) erfasst, c.) einen Investitionsbetrag zur Abdeckung der Kosten, die sich aus der Anschaffung, Nutzung und Erhaltung der Anlagen und Ausstattungen, soweit sie nicht dem individuellen Wohnen zuzurechnen sind, ergeben. <p>Hinsichtlich der Verteilung der Leistungsbestandteile auf Maßnahme- und Grundpauschale gelten die Regelungen des Landesrahmenvertrages nach § 79 SGB XII.</p>

